

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Konsequentes Vorgehen bei Verstößen gegen absolute Halteverbote

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00797
der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 14.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08329

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 14.12.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 14.09.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, konsequent gegen Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr vorzugehen und diese zu ahnden.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 56 der bestehenden Parklizenzegebiete. In den übrigen 13 Parklizenzegebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Inhaltlich teilen wir hierzu Folgendes mit:

Die KVÜ führt bereits jetzt regelmäßige Verkehrskontrollen durch und erteilt bei festgestellten Verstößen konsequent entsprechende Verwarnungen während der regulären Dienstzeiten (Montag bis Samstag von 9h-23h), insbesondere auch im Hinblick auf ordnungswidriges Parken auf Geh- und Radwegen. Zudem werden entsprechende Schwerpunktkontrollen im Rahmen der personellen Ressourcen durchgeführt.

Eine regelmäßige Tolerierung von Verstößen findet nicht statt. Im Einzelfall kann gem. dem sog. Opportunitätsprinzip von einer schriftlichen Verwarnung abgesehen werden oder lediglich eine mündliche Verwarnung erteilt werden, wenn die Situation vor Ort dies erlaubt. Die Mitarbeiter*innen der KVÜ üben hier stets ihr behördliches Ermessen aus. Dies geschieht insbesondere in Situationen und an Örtlichkeiten, an denen keine Lieferzonen zur Verfügung stehen, der Lieferverkehr aber dennoch gewährleistet werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass durch das Halten oder Parken keine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer*innen entsteht.

Die KVÜ wird auch weiterhin entsprechende Kontrollen durchführen. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ weder sinnvoll noch möglich ist.

Das Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München im Rahmen des täglichen Streifendienstes durch die örtlichen Polizeiinspektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung. Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs, und somit auch die Überwachung des Parkverhaltens auf Geh- und Radwegen, im Rahmen des täglichen Streifendienstes ist die örtliche und zeitliche Überwachungsintensität auf die Schwere und die Auswirkung der Zuwiderhandlung auf die Verkehrssicherheit, den Verkehrsablauf, die Umwelt und die berechtigten Interessen von Verkehrsteilnehmern, denen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Flächen vorbehalten ist, abzustimmen.

Die Verkehrsüberwachung dient dazu, die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und besonnenem Verhalten zu veranlassen. Ihre Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, Verkehrsunfälle zu verhindern oder Unfallfolgen zu mindern und Behinderungen und Belästigungen im Straßenverkehr sowie sonstige vom Straßenverkehr ausgehende schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, soweit möglich, zu verhüten. Dabei steht die Verhinderung schwerer Verkehrsunfälle im Vordergrund.

Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist weder möglich noch wünschenswert. Die Polizei richtet deshalb Maßnahmen der Verkehrsüberwachung nach Zahl, Art, Umfang, Einsatzort und Einsatzzeit in erster Linie an den Möglichkeiten aus, die o. g. Ziele zu erreichen. Im Verhältnis der Ziele untereinander wird die Priorität i. d. R. nach der angegebenen Reihenfolge bestimmt, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erfordern.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist – anders als die Verfolgung von Straftaten – in das pflichtgemäße Ermessen der Polizei gestellt. Das bedeutet:

Nicht jede festgestellte Verkehrsordnungswidrigkeit muss verfolgt werden. Die Polizei kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Zeiträume, von der Verfolgung absehen.

Pflichtgemäß ist das Ermessen, wenn es die zwingenden Rechtsgrundsätze (z. B. Grund-

sätze der Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle und der Verhältnismäßigkeit) beachtet und darüber hinaus nur von sachgerechten Erwägungen bestimmt wird. Stets sind die Ziele und Prioritäten der Verkehrsüberwachung zu berücksichtigen.

Der Bürger hat jederzeit die Möglichkeit, sich bei verkehrswidrigen Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, die eine entsprechende Behinderung oder Gefährdung darstellen, an die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums München zu wenden. Von dort aus werden dann, je nach Einsatzlage und vorhandenen Kapazitäten, Kräfte an die Einsatzörtlichkeit entsandt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00797 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 14.09.2022 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München sowie die Kommunale Verkehrsüberwachung führen bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und werden dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00797 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 14.09.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Tiedemann

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige
Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532